

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 20 (1947)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Zur Rechtsstellung des Quartiermeisters und Fouriers

Zu dieser wichtigen, leider nicht ganz klar geregelten Frage hat in der Februar-Nummer unseres Fachorgans Hptm. Qm. Schalcher seine Meinung dargelegt. Er geht davon aus, daß der Qm. seine Anweisungen von zwei verschiedenen Seiten her erhalte: Einmal durch die Gesetzgebung der Militär-Verwaltung und deren Exekutivstellen und sodann von seinem Kommandanten. Der Qm. nehme deshalb eine Doppelstellung ein: Er sei einerseits Verwaltungs- und Kontrollorgan der Eidg. Militär-Verwaltung und andererseits ein seinem Kommandanten untergeordneter Dienstchef.

Dieser Auffassung widerspricht Hptm. i. Gst. F. Comtesse in einem Aufsatz „Der Kommandant und seine Dienstchefs“, der in der Oktober-Nummer der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“ erschienen ist. Er bezieht darin seine Ausführungen nicht nur auf den Quartiermeister allein, sondern ganz allgemein auf alle Dienstchefs in einem Stabe.

Die von Hptm. Schalcher geschilderte Doppelstellung der Dienstchefs gibt es, nach der Meinung von Hptm. Comtesse, gar nicht. Er führt Ziff. 19 des Dienstreglementes an, welche die Stellung des Dienstchefs „meisterhaft klar“ umschreibe:

„...Ihr Verkehr (derjenige der Dienstchefs) mit den entsprechenden Gehilfen oder Facharbeitern der vorgesetzten oder untergebenen Kommandostelle gilt jedoch stets als „im Auftrag des Kommandanten“ geschehen, ihre Weisungen und Befehle immer als solche des vorgesetzten Kommandos, auch wenn sie fachtechnische Einzelheiten betreffen, über die der Kommandant selbst nicht unterrichtet zu sein braucht. Sie halten den Kommandanten oder den Stabschef über alle wichtigen fachtechnischen Maßnahmen auf dem Laufenden, besonders soweit diese den Dienstbetrieb beeinflussen. Ob sie mit oder ohne Wissen des Kommandanten handeln, dürfen sie nur anordnen oder melden, was in seinem Sinne liegt.“

Zu dieser Bestimmung des Dienstreglementes äußert sich Hptm. Comtesse wie folgt:

„Diese Worte beruhen auf der Auffassung, daß der Kommandant selbst für alles verantwortlich ist, was er und sein Stab tun oder unterlassen. Die Dienstchefs sind nur sein verlängerter Arm. Sie handeln dann und dort, wo der Kommandant selbst aus zeitlichen Gründen